

Stand 20.01.2025

## Kurzinformationen für schutzsuchende Ukrainer\*innen in Deutschland

**Wichtig:** Wenn Sie in Deutschland angekommen sind, ist eine **individuelle Beratung** ein Muss, um eine passende Aufenthaltserlaubnis zu erhalten und erfolgreich in Deutschland anzukommen. Beratung erhalten Sie und Ihre Unterstützer\*innen bei den Flüchtlings- und Migrationsberatungsstellen der Diakonie, Caritas, AWO, DRK, Parität in dem Stadt- oder Landkreis, wo Sie sind. (Adressen: Die Migrationsberatungsstellen finden Sie über [Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer - Startseite](#) oder [Jugendmigrationsdienste \(JMD\)](#) für Personen bis zu 27 Jahren).

**Weitere umfassende Infos, insbesondere zu rechtlichen Regelungen finden Sie unter [www.ekiba.de/migration](http://www.ekiba.de/migration) unter „Recht“.**

### Kurzfassung aufenthaltsrechtliche Regelungen:

**Besuchsaufenthalt/Aufenthalt in den ersten 3 Monaten:** Ukrainische Staatsangehörige benötigen für einen Besuchsaufenthalt von bis zu 3 Monaten innerhalb von 6 Monaten **kein Visum** für die Schengen-Staaten. Sie dürfen sich dementsprechend visafrei erst einmal drei Monate in Deutschland aufhalten. Insoweit sind die Regelungen der [Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung](#) relevant. Diese Verordnung regelt anlässlich des Krieges in der Ukraine infolge des Überfalls der Russischen Föderation vom 24. Februar 2022 die vorübergehende Befreiung von bestimmten Ausländer\*innen vom Erfordernis des Besitzes eines Aufenthaltstitels und ermöglicht diesen die Einholung des für einen langfristigen Aufenthalt erforderlichen Aufenthaltstitels im Bundesgebiet. Die Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung gilt auch für andere Nicht-EU-Bürger\*innen, die vor Beginn der russischen Invasion in der Ukraine längerfristig gelebt haben und bei denen eine Rückkehr in den Staat ihrer Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist (zu den Einzelheiten und genauen Voraussetzungen siehe den Verordnungs-Text).

**Richtlinie vorübergehender Schutz:** Die EU hat aufgrund des Krieges in der Ukraine am 04.03.2022 entschieden, dass Ukrainer\*innen und **teilweise** auch andere Ausländer\*innen, die in der Ukraine lebten und aus der Ukraine fliehen mussten, den vorübergehenden Schutz gemäß der EU-Richtlinie 2001/55/EG (**sog. Massenzustrom-RL**) erhalten. Diese Personen aus der Ukraine erhalten eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 AufenthG. Am 28.09.2023 wurde der vorübergehende Schutzstatus für Flüchtlinge aus der Ukraine bis zum 03.03.2025 verlängert. Gemäß der Ukraine-Aufenthalts-Fortgeltungs-Verordnung wurden Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Abs. 1 AufenthG, die am 01.02.2024 gültig waren, **automatisch** bis zum 04.03.2025 **verlängert**. Mit dieser Regelung sollen die Ausländerbehörden entlastet werden. Nach § 2 der UkraineAufenthFGV gelten Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Abs. 1 AufenthG, die am 01.02.2024 gültig sind, (einschließlich ihrer Auflagen und Nebenbestimmungen) bis zum 04.03.2025 ohne Verlängerung im Einzelfall fort.



Finanziert von der  
Europäischen Union

Gefördert durch:

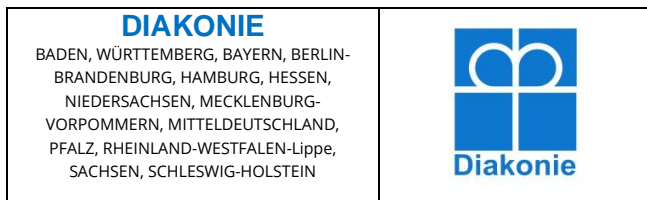


aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



MINISTERIUM FÜR SOZIALE VERBUNDENHEIT UND ARBEITSSCHUTZ





Dies bedeutet: Inhaber\*innen einer § 24-Aufenthaltserlaubnis müssen nicht zur Ausländerbehörde gehen, um ihre Aufenthaltserlaubnis verlängern zu lassen. Die Fortgeltung gilt kraft Gesetzes automatisch. Die Fortgeltung endet mit einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis im Einzelfall oder wenn die Aufenthaltserlaubnis auf Grund der Änderung einer Auflage oder Nebenbestimmung erneut erteilt wird. In den Schengen-Regelungen ist aufgenommen, dass auch Personen mit einer solchen Aufenthaltserlaubnis, die rechtlich „fort gilt“, zur Einreise ins Schengengebiet und zum besuchsweisen Aufenthalt bis zu 3 Monaten in anderen Schengen-Staaten berechtigt sind (siehe [Schengener Grenzkodex - Liste Aufenthaltstitel](#), S.5 unten).

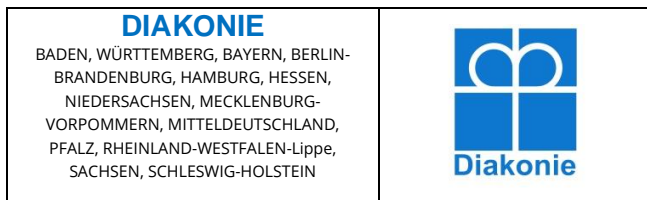
Gemäß der EU-Richtlinie kann der vorübergehende Schutzstatus eigentlich nur für maximal 3 Jahre gewährt werden. Am 25.06.2024 hat der Ministerrat der EU beschlossen, den vorübergehenden Schutzstatus über diese 3 Jahre hinaus, bis **März 2026** zu verlängern. Dieser Beschluss wurde am 03.07.2024 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Am 22.11.2024 wurde die UkraineAufenthFGV in der Folge angepasst. „Aufenthaltserlaubnisse ukrainischer Staatsangehöriger gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz, die am 1. Februar 2025 gültig sind, gelten einschließlich ihrer Auflagen und Nebenbestimmungen bis zum 4. März 2026 ohne Verlängerung im Einzelfall fort.“. Das bedeutet: War eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG am 01.02.2024 gültig und galt sie entsprechend der Vorfassung der UkraineAufenthFGV automatisch fort bis zum 04.03.2025 (s.o.), dann war sie am 01.02.2025 gültig und gilt automatisch weiter fort bis zum **04.03.2026**. **Achtung: Dies gilt nur für ukrainische Staatsangehörige.**

**Für andere Drittstaatsangehörige aus der Ukraine wurde die Anwendung des vorübergehenden Schutzes enger gefasst.** Für Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittstaaten als der Ukraine gilt die Fortgeltung der Aufenthaltserlaubnisse nur, sofern sie am 24.02.2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben, deren Familienangehörige sind oder sich am 24.02.2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben. Andere Drittstaatsangehörige oder Staatenlose mit nur einer befristeten Aufenthaltserlaubnis in der Ukraine fallen nicht mehr unter den vorübergehenden Schutz; hier bedarf es im Einzelfall meist einer Lösung über einen anderen Aufenthalt. In diesem Fall ist es wichtig, frühzeitig die Beratung aufzusuchen.

Mit dieser Aufenthaltserlaubnis (AE) nach § 24 AufenthG dürfen Ukrainer\*innen in Deutschland arbeiten und haben Anspruch auf Sozialleistungen und medizinische Versorgung. Diese Aufenthaltserlaubnis ist i.d.R. ohne große Hürden zu erhalten und somit kurzfristig die einfachste Lösung.

### Wichtiger Hinweis:





**Wichtiger Hinweis:** Um in einen sicheren Aufenthalt zu kommen, sollten Flüchtlinge aus der Ukraine jetzt schon darüber nachdenken, wie sie eine andere Aufenthaltserlaubnis bekommen können (z.B. zum Zwecke der Ausbildung/Studium, Erwerbstätigkeit oder aus familiären Gründen) um bei Nicht-Verlängerung des vorübergehenden Schutzes trotzdem weiterhin in Deutschland bleiben zu können. Individuelle Beratung ist hierfür essenziell und die Betroffenen sollten sich frühzeitig darum kümmern, entsprechende Voraussetzungen zu erfüllen, insbesondere Deutschkenntnisse und Sicherung des Lebensunterhaltes durch die Aufnahme einer möglichst qualifizierten Beschäftigung. Wer einen Aufenthalt zum Zwecke der Ausbildung, der Erwerbstätigkeit oder aus familiären Gründen hat, hat einen Aufenthaltsstatus, der nicht von der Entwicklung in der Ukraine oder politischen Entscheidungen über die Weiterführung des vorübergehenden Schutzes abhängig ist. Personen mit einem anderen (besseren) Aufenthaltsstatus können auch durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit bekommen, wenn die weiteren Voraussetzungen hierfür vorliegen. Details zu den alternativen Aufenthaltstiteln und ihren Voraussetzungen finden Sie auf [ekiba.de/migration](https://ekiba.de/migration) unter Recht/Aufenthaltsrecht.

#### Änderungen in der Umsetzung in Deutschland:

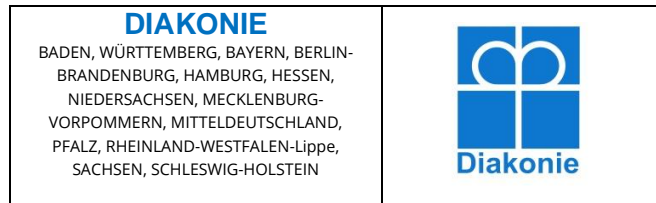
In der Umsetzungsregelung des Bundesministerium des Inneren und für Heimat bezogen auf den Durchführungsbeschluss der EU wurden zum 30.05.2024 wichtige Änderungen vorgenommen:

Ergänzend wichtige Neuerungen im kurzen Überblick:

- **Nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen mit befristeten ukrainischen Aufenthaltstiteln wird nicht länger vorübergehender Schutz gewährt**, soweit diese noch keine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) haben. Selbst wenn diese Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG haben, werden diese dann aber von einer weiteren möglichen Verlängerung über den 4. März 2025 hinaus durch das BMI nicht erfasst.
- Sekundärmigration aus Drittstaaten: **Geflüchteten aus der Ukraine, die sich mit befristetem oder unbefristetem Aufenthaltsrecht in einem Drittstaat aufgehalten haben und dann in die Bundesrepublik weiterwandern, ist kein vorübergehender Schutz zu gewähren**. Nach Auffassung des BMI sind die betreffenden Personen nicht mehr vom Wortlaut des Durchführungsbeschlusses des EU-Rats vom 4. März 2022 ((EU) 2022/382) erfasst, da diese nicht als „vertrieben“ gelten können.

**Asylantrag:** Einen Antrag auf Asyl (bei anderen Ausländern\*innen, die aus der Ukraine geflohen sind), sollte aktuell nur gestellt werden, wenn es keine anderen Optionen gibt. Denn das Asylverfahren hat einige Nachteile, beispielsweise die Unterbringung in Landeserstaufnahmestellen und Verteilung in große Sammelunterkünfte mit keinen guten Bedingungen für die Integration, möglicher Verlust des





bisherigen Aufenthaltstitels, vorübergehendes Arbeitsverbot. Außerdem sind die Chancen auf Asyl in der aktuellen Situation sehr gering, da die individuelle politische Verfolgung nachgewiesen werden muss. Eine vorherige Absprache mit der Migrations- bzw. Flüchtlingsberatung ist hier sehr wichtig.

**Unterbringung:** Wenn Sie eine Wohnmöglichkeit haben/finden, dann müssen Sie nicht in die Erstaufnahme. Die Registrierung soll im jeweiligen Stadt- und Landkreis erfolgen. Die Kosten einer angemessenen Unterkunft werden vom Leistungsträger übernommen. Sofern keine Unterkunft vorhanden ist, können Sie von der Aufnahmebehörde des Kreises auch direkt in einer Flüchtlingsunterkunft untergebracht werden. Sie werden dann von der Ausländerbehörde registriert. Alternativ können Sie auch zu einer Erstaufnahmeeinrichtung gehen und werden dann dort registriert. Sie müssen deshalb aber keinen Asylantrag stellen und sollten das auch nicht tun, sondern können direkt als Personen mit vorübergehendem Schutz einen Aufenthalt bekommen. Von dort erfolgt dann voraussichtlich sehr schnell eine Verteilung auf die Stadt- und Landkreise.

**ACHTUNG:** Achten Sie bei privaten Unterkünften auf seriöse, vertrauenswürdige Angebote. Versuchen Sie mit einer weiteren geflüchteten Person in eine private Unterkunft zu kommen. Geben Sie Ihren Reisepass nur an Mitarbeitende der Beratungsstellen. Wenden Sie sich an offizielle Beratungsstrukturen, wenn Sie sich in einer privaten Unterkunft unwohl fühlen. Andere Unterbringungen sind möglich. Für Notfälle wählen sie den Notruf der Polizei 110. Tipps wie sich Frauen und Minderjährige schützen können finden Sie [hier](#).

**Sozialleistungen:** Bedürftige Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG haben Anspruch auf Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhalts einschließlich Gesundheitsversorgung (auch die notwendige psychologische Versorgung) über die Regelungen im Bürgergeld (Sozialgesetzbuch II) oder die Sozialhilfe/Grundsicherung im Alter (SGB XII). Sie erhalten dann mit dem längerfristigen Aufenthalt - wenn sie arbeiten - auch Kindergeld und andere wichtige Sozialleistungen. Bei Minderjährigen, die sich ohne ihre Eltern hier aufhalten, erfolgt die Unterbringung in Pflegefamilien oder Jugendhilfeeinrichtungen über das Jugendamt; auch hier werden die Kosten finanziert. Weitere Unterstützungsangebote können Sie annehmen, wenn Sie schlimmes erlebt haben und Seelsorge brauchen.

**Arbeitsmöglichkeiten:** Um **nachhaltig hier auf dem Arbeitsmarkt und vor allem auch qualifiziertem Arbeitsmarkt Fuß fassen** zu können, ist es wichtig, schnell eine Arbeit in Deutschland zu finden. Ehrenamtliche, nachbarschaftliche Netzwerke, die Kirchengemeinden, die Vereine am Ort können für Sie dabei sehr hilfreich sein. Zusammen mit den Migrations- und Flüchtlingsberatungsstellen kann überlegt werden, welcher Weg für Sie in Anbetracht Ihrer beruflichen Erfahrung sinnvoll ist. Wichtig ist zunächst, möglichst schnell durch **Sprachkurse** ein sehr gutes Deutschniveau zu erwerben, um dann auf dem qualifizierten Arbeitsmarkt Fuß zu fassen oder z.B. eine Berufsausbildung machen zu können. Zusätzlich ist in vielen Fällen eine Anerkennung der im Ausland erworbenen Qualifikationen erforderlich - insbesondere in reglementierten Berufen wie z.B. Ärzt\*innen.



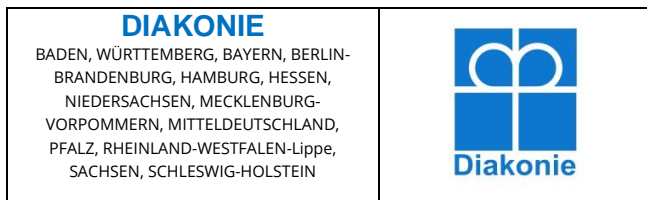
Finanziert von der Europäischen Union

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages





**Kita/Schule:** Für die Kinder und Jugendlichen ist wichtig, dass sie sehr schnell in Kindertageseinrichtungen oder in die Regelklasse in der Schule kommen und dabei unterstützt werden, damit der Einstieg in die Schulart schnell gelingt, die ihrem bisherigen Bildungsniveau entspricht (Gymnasien, Realschulen, nicht wegen fehlender Deutschkenntnisse Werkrealschule). Zur Anerkennung schulischer und beruflicher Qualifikationen beraten die Migrationsberatungsstellen der Verbände in den Stadt- und Landkreisen. Diese werden unterstützt durch die Beratungszentren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen der Liga der freien Wohlfahrtspflege/des IQ-Netzwerkes in Freiburg, Mannheim, Stuttgart und Ulm (jeweils für den Regierungsbezirk).

## Seelsorgerliche und psychologische Begleitung

Flucht aus dem eigenen Heimatland ist eine schmerzhaft Erfahrung. Es ist wichtig über das Erlebte und Gesehene zu sprechen. Die Telefonseelsorge kann Ihnen hier helfen:

[Seelsorge & Beratung \(ekiba.de\)](http://ekiba.de)

Die Flüchtlings- und Migrationsberatung vor Ort kann Ihnen helfen, dass Sie die Kosten bewilligt bekommen für notwendige Therapien durch niedergelassene Therapeuten. [BAMF-NAvl - Migrationsberatung](#)

Telefonseelsorge auf Ukrainisch/Russisch: <https://www.diakonie-portal.de/themen/ehrenamt-freiwilligendienste/ehrenamt-und-engagement/telefon-doweria-telefon-doverija/>



Finanziert von der  
Europäischen Union

Gefördert durch:



Bundesministerium  
des Innern  
und für Heimat  
aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR SOZIAL-, SENIEN- UND FAMILIENANGELEGENHEITEN

